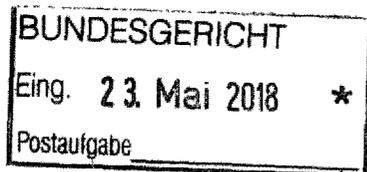


Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
 I. öffentlich-rechtliche Abteilung
 1000 Lausanne 14



Dr. Stefan Rechsteiner
 Rechtsanwalt
 Tel +41 58 211 34 81
 srechstelner@vischer.com

Adrian Gautschi
 Rechtsanwalt
 Tel +41 58 211 34 75
 agautschi@vischer.com
 www.vischer.com

Eingetragen im
 Anwaltsregister des
 Kantons Zürich

VISCHER AG

Zürich
 Schützengasse 1
 Postfach 5090
 CH-8021 Zürich
 Tel +41 58 211 34 00
 Fax +41 58 211 34 10

Basel
 Aeschenvorstadt 4
 Postfach 526
 CH-4010 Basel
 Tel +41 58 211 33 00
 Fax +41 58 211 33 10

Notariat im Kanton
 Basel-Stadt

Zürich, 22. Mai 2018
 3703744.1

1C_163/2018: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident
 Sehr geehrte Damen Bundesrichterrinnen und Herren Bundesrichter
 Sehr geehrte Frau/Herr Gerichtsschreiber/in

In Sachen

Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern

"Beschwerdeführerin 1"

Piratenpartei Zentralschweiz, 6300 Zug

"Beschwerdeführerin 2"

beide vertreten durch den Beschwerdeführer 3,

und

Stefan Thöni, Parkstrasse 7, 6312 Steinhausen

"Beschwerdeführer 3"

zusammen **"die Beschwerdeführenden"**

gegen

**Konferenz der Kantonsregierungen, Haus der Kantone, Speichergasse 6,
 3001 Bern**

"Beschwerdegegnerin 1"

**Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesezt,
 Richtersmattweg 80, 3045 Schüpfen**

"Beschwerdegegnerin 2"

beide vertreten durch Prof. Dr. Felix Uhlmann, Advokat, Wenger Plattner,
Aeschenvorstadt 55, 4010 Basel

und

Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, 4002 Basel

"Beschwerdegegnerin 3" oder "Swisslos"

vertreten durch RA Dr. Stefan Rechsteiner und/oder RA Adrian Gautschi,
VISCHER AG, Schützengasse 1, Postfach 5090, 8021 Zürich

zusammen **"die Beschwerdegegnerinnen"**

betreffend

**Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und subsidiäre
Verfassungsbeschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats des
Kantons Zug vom 10. April 2018**

reichen wir namens und im Auftrag der Beschwerdegegnerin 3 eine

STELLUNGNAHME

ein mit folgenden

RECHTSBEGEHREN

- "1. **[unverändert]** Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist;
2. **[unverändert]** Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde sei nicht einzutreten; eventualiter sei sie abzuweisen;
3. **[unverändert]** Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdeführer 1-3 in solidarischer Haftung."

INHALTSVERZEICHNIS

I.	FORMELLES	5
A.	Frist.....	5
B.	Verweis auf Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018 und Vorbehalt.....	5
C.	Nichteintreten auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde.....	5
D.	Verpasste Beschwerdefrist im vorinstanzlichen Verfahren	5
E.	Zur Eingabe betreffend "neue Tatsachen"	8
II.	MATERIELLES	9
A.	Keine Verletzung der Abstimmungsfreiheit.....	9
B.	Verhältnismässigkeit.....	9
C.	Keine Erheblichkeit.....	9
D.	Kosten- und Entschädigungsfolge	9

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

A. Frist

1 Mit Verfügung vom 14. Mai 2018 setzte das Bundesgericht der Beschwerdegegnerin 3 Frist bis zum 22. Mai 2018, um zur Stellungnahme der Beschwerdeführenden vom 10. Mai 2018 ("**Stellungnahme der Beschwerdeführenden**") sowie zur Eingabe der Beschwerdeführenden vom 14. Mai 2018 betreffend "neue Tatsachen" ("**Eingabe der Beschwerdeführenden betreffend neue Tatsachen**") Stellung zu nehmen. Diese Frist ist mit der heutigen Eingabe gewahrt.

B. Verweis auf Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018 und Vorbehalt

2 Die Beschwerdegegnerin 3 hält an ihren tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen in der Stellungnahme vom 30. April 2018 ("**Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018**") fest. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich somit auf die in der Stellungnahme der Beschwerdeführenden und auf die in der Eingabe der Beschwerdeführenden betreffend neue Tatsachen vorgebrachten zusätzlichen Argumente.

3 Im Übrigen gelten sämtliche tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen der Beschwerdeführenden hiermit als bestritten, sofern die Beschwerdegegnerin 3 sie nicht ausdrücklich anerkennt.

C. Nichteintreten auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde

4 Neben der Beschwerdegegnerin 3 (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018, Rechtsbegehren 2 und Rz. 4 f.) machen auch die Beschwerdegegnerinnen 1 und 2 mit Stellungnahme vom 30. April 2018 ("**Stellungnahme Beschwerdegegnerinnen 1 und 2**", Rechtsbegehren 2 und Rz. 4) sowie die Bundeskanzlei mit Vernehmlassung vom 30. April 2018 ("**Vernehmlassung Bundeskanzlei**", Rz. 4) das Nichteintreten auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde geltend.

5 Die Stellungnahme der Beschwerdeführenden äussert sich diesbezüglich nicht. Mangels neuer Erkenntnisse hält die Beschwerdegegnerin 3 somit an ihrer Position fest. Auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist somit nicht einzutreten. Eventualiter ist sie abzuweisen.

D. Verpasste Beschwerdefrist im vorinstanzlichen Verfahren

6 Richtig halten die Beschwerdeführenden fest, dass eine Abstimmungsbeschwerde nach Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes einzureichen ist. Massgebend ist – wie die Beschwerdeführenden darlegen – die tatsäch-

liche Kenntnisnahme des Beschwerdegrundes (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 1.2).

- 7 Auch im öffentlichen Recht gilt die Beweislastverteilung nach Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210). Diejenige Person hat das Vorhandensein einer Tatsache zu beweisen, die aus ihr Rechte ableitet (vgl. BGer 2C_988/2014 vom 1. September 2015, E. 3.1 m.w.H.). Entsprechend gilt: Wer ein Recht ausübt, für das eine Verwirkungsfrist läuft, trägt die Beweislast für die fristgerechte Ausübung, d.h. für den Zeitpunkt des Fristbeginns und für die Rechtsausübung (vgl. BGE 92 I 253 ff., E. 3). Die Beschwerdeführenden sind demnach in Bezug auf die Fristwahrung im vorinstanzlichen Verfahren beweispflichtig, d.h. insbesondere auch in Bezug auf die tatsächliche Kenntnisnahme des Beschwerdegrundes. Die Behauptung im vorinstanzlichen Verfahren, dass die Beschwerdeführenden die Rolle von Swisslos während Monaten nicht gekannt hätten (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018, Rz. 7 ff.), wie auch die entsprechenden Äusserungen im vorliegenden Verfahren sind weder glaubhaft noch werden sie bewiesen. Vielmehr liegt es auf der Hand, dass die Beschwerdeführenden zumindest seit der Medienmitteilung vom 18. Januar 2018 (vgl. **Beilage 2**) und entgegen ihrer Darstellung (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 1.6) wussten, wer die Beschwerdegegnerin 3 ist, was sie tut und welche Position sie im Abstimmungskampf zum Bundessgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (BGS) zu vertreten hat.
- 8 Trotzdem bringen die Beschwerdeführenden vor, die auf ihrer Seite involvierten Personen würden ehrenamtlich arbeiten. Damit sei es nicht zumutbar, die Nachrichten zu allen relevanten Themen in allen Medien zu lesen. Namentlich Twitter könne nicht ständig beobachtet werden (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 1.3). Dazu ist Folgendes anzumerken: Gerade der Beschwerdeführer 3 ist auf Twitter ausgesprochen aktiv. Seit seiner Registrierung im Juli 2013 hat er 18'500 Tweets verfasst und 10'600 Tweets mit "Gefällt mir" bewertet (vgl. **Beilage 17**) – m.a.W.: Der Beschwerdeführer 3 scheint während eines grossen Teils des Tages Tweets wahrzunehmen, darauf zu reagieren und eigene Tweets zu verfassen. Wenn die Beschwerdeführenden nun vorbringen, Tweets zur Medienmitteilung der Beschwerdegegnerin 3 vom 18. Januar 2018 (vgl. **Beilage 2**) nicht gekannt zu haben, so erscheint dies nicht glaubwürdig. Dies muss umso mehr gelten, als die Beschwerdeführenden in der Eingabe vom 14. Mai 2018 betreffend neue Tatsachen beschreiben, wie sie alle drei über Twitter auf das von ihnen kritisierte Video zur Abstimmung über das BGS aufmerksam geworden sind (Eingabe der Beschwerdeführenden betreffend neue Tatsachen, Rz. 1.4).

BO: Screenshot Twitter-Account des Beschwerdeführers 3

Beilage 17

- 9 Ausserdem ist den Beschwerdeführenden zu unterstellen, die Abläufe und Interessen rund um die Entstehung des BGS ohnehin bestens zu kennen. So beschäftigen sich die Beschwerdeführenden seit längerem mit dem neuen BGS. Die Beschwerdeführerin 1 hat sich beispielsweise bereits an der Unterschriftensammlung für das Referendum beteiligt (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 1.4). Somit ist davon auszugehen, dass sie über das BGS und deren Unterstützer jedenfalls seit der Unterschriftensammlung bestens in Kenntnis sind. Dazu kommt, dass der Kreis der Unterstützer des BGS im Vergleich zum Nein-Lager bekanntlich überschaubar ist. Angesichts des Engagements der Beschwerdeführenden im Kontext des BGS wirkt es mehr als konstruiert, dass die Beschwerdeführenden erst aus einem Artikel im Tagesanzeiger vom 28. März 2018 (vgl. Beschwerdebeilage 1) erfahren haben wollen, wer sich wie positioniert.
- 10 Es kommt ein Weiteres hinzu: Die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 sind als Vereine organisiert (vgl. Art. 1 der Statuten der Piratenpartei Schweiz vom 3. September 2017; Art. 1 der Statuten der Piratenpartei Zentralschweiz vom 21. April 2016).
- BO:** Statuten der Piratenpartei Schweiz vom 3. September 2017
Beilage 18
- Statuten der Piratenpartei Zentralschweiz vom 21. April 2016
Beilage 19
- 11 Für diese Vereine sind eine Vielzahl von Personen Mitglieder von Organen. Nur schon im Vorstand der Beschwerdeführerin 1 sitzen zehn Personen.
- BO:** Screenshot des Vorstands der Beschwerdeführerin 1
Beilage 20
- 12 Gemäss Art. 55 Abs. 2 ZGB verpflichten Organe durch ihr Verhalten den Verein. Aus diesem Prinzip der Zuordnung von Organhandeln folgt der Grundsatz der Wissensvertretung (vgl. BSK ZGB I-HUGUENIN/REITZE, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 54/55 N. 19). Demnach gilt das Wissen eines Organs grundsätzlich als Wissen der juristischen Person (vgl. BK ZGB-RIEMER, Bern 1993, Art. 54/55 N. 47). Lehre und Rechtsprechung folgern daraus den Grundsatz der absoluten Wissensvertretung, wonach das Wissen jedes einzelnen Organträgers (bei einem mehrgliedrigen Organ mit kollektiver Vertretungsmacht reicht das Wissen eines einzelnen Mitglieds) stets als Wissen der juristischen Person gilt (vgl. RIEMER, Art. 54/55 N. 49 m.w.H.). Das Wissen eines einzelnen Vorstandsmitglieds ist somit dem gesamten Verein, der gesamten Piratenpartei, zuzurechnen. Fristauslösend ist damit derjenige Moment, in welchem auch nur ein Organmitglied Kenntnis vom Beschwerdegrund erlangt hat.

- 13 Konkret heisst das: Es reicht für den Nachweis des Zeitpunkts der Kenntnisnahme des Beschwerdegrundes nicht aus, lediglich die tatsächliche Kenntnis durch eine einzige Person oder - wie vorliegend - "aller Mitglieder der Beschwerdeführerinnen 1 und 2, darunter der Beschwerdeführer 3" (vgl. Entscheid des Regierungsrats des Kantons Zug vom 10. April 2018 ["**angefochtener Entscheid**"], Rz. 4) zu behaupten. Vielmehr müsste der Zeitpunkt der Kenntnisnahme jedes formellen und faktischen Organs bzw. der Organmitglieder oder zentralen Wissensträger der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 sowie des Beschwerdeführers 3 nachgewiesen werden. Indem die Beschwerdeführenden sich gemeinsam auf den Standpunkt stellen, sie alle hätten erst am 29. März 2018 - quasi synchron - tatsächlich Kenntnis erhalten (angefochtener Entscheid, Rz. 4) genügen sie den Erfordernissen des Nachweises der Fristwahrung nicht. Insbesondere versäumen sie es, zur Kenntnisnahme der Organmitglieder der Beschwerdeführerinnen 1 und 2 Aussagen zu machen und Beweismittel anzubieten.
- 14 Dieses Schweigen macht einen anderen Ablauf als den behaupteten plausibel: Die Beschwerdeführenden wollten vorab die Legitimation zur Beschwerdeführung durch die "Piratenversammlung" vom 25. März 2018 erhalten (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018, Rz. 10). Das entspricht einem üblichen Vorgehen in Vereinen. Selbst wenn an jener Versammlung nicht über das Einlegen einer Abstimmungsbeschwerde diskutiert und abgestimmt worden ist (Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 1.4), wurde dort die Abstimmungsparole gefasst. Nach Darstellung der Beschwerdeführenden war dieser Akt zwar lediglich eine Formalität, doch war diese Formalität offensichtlich nötig für die offizielle Meinungsbildung der Partei. Es erschien den Vereinsorganen wohl nicht als angemessen, eine Beschwerde im Namen der Parteien einzureichen, bevor die Parteien die Parole fassten. Mit der Parolenfassung sahen die Verantwortlichen wohl die Abstimmungsbeschwerde legitimiert und konnte die Partei im Sinne der offiziellen Parteimeinung handeln. Einzig die vereinsinternen Abläufe führen nicht zu einer Erstreckung der Beschwerdefrist. Die Organe hätten andere Wege der vereinsinternen Legitimation finden müssen als ein Zuwarten bis zur ordentlichen Vereinsversammlung.
- 15 Ausserdem behaupten die Beschwerdeführenden, die Beschwerdegegnerin 3 sei federführend im grössten Komitee für das Geldspielgesetz. Dieser Vorwurf ist nicht substantiiert. Er wird als haltlos zurückgewiesen.

E. Zur Eingabe betreffend "neue Tatsachen"

- 16 Mit Eingabe vom 14. Mai 2018 bringen die Beschwerdeführenden nach eigenen Angaben "neue Tatsachen" vor und bezeichnen je eine neue bzw. zusätzliche Beschwerdegegnerin 1 (Bundeskanzlei) und 2 (Eidgenössisches Departement für Justiz und Polizei EJPD).

- 17 Berechtigterweise ziehen die Beschwerdeführenden die bundesgerichtliche Zuständigkeit gleich selber in Zweifel (Eingabe der Beschwerdeführenden betreffend neue Tatsachen, Rz. 1.1 ff.). Die zwei neuen Beschwerdegegnerinnen sowie das neue Anfechtungsobjekt führen dazu, dass die Zuständigkeit erstinstanzlich auf kantonaler Ebene zu verorten ist.

II. MATERIELLES

A. Keine Verletzung der Abstimmungsfreiheit

- 18 Swisslos erfüllt ausschliesslich gemeinnützige, aber gerade keine öffentlichen Aufgaben. Dies hat die Beschwerdegegnerin 3 ausführlich begründet (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018, Rz. 20 ff., insbesondere 23). Demgegenüber vermag die blossе Behauptung des Gegenteils durch die Beschwerdeführenden (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 3.1) nicht zu überzeugen.

- 19 Ebenso wenig überzeugt der Einwand der Beschwerdeführenden, dass Swisslos gar nicht in den Abstimmungskampf eingreifen dürfe. Eine behördliche Intervention einer untergeordneten, interkantonalen Institution in einen eidgenössischen Abstimmungskampf sei unzulässig. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführenden ergibt sich die Zulässigkeit des Eingriffs indessen gerade aus der besonderen Betroffenheit. Im Übrigen ist Swisslos als eine von mehreren Kantonen gegründete Genossenschaft nicht Teil der hierarchischen Verwaltung irgendeines Kantons.

B. Verhältnismässigkeit

- 20 Wie bereits ausgeführt, ist der Aufwand von Swisslos verhältnismässig (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018, Rz. 33 ff.). Weder ist sie – wie von den Beschwerdeführern behauptet und nicht belegt – Anführerin des Pro-Komitees (vgl. Stellungnahme der Beschwerdeführenden, Rz. 4.1), noch liegt eine Zweckentfremdung ihrer Mittel vor (vgl. Stellungnahme der Beschwerdegegnerin 3 vom 30. April 2018, Rz. 13 ff., 33 ff.).

C. Keine Erheblichkeit

- 21 Mit Blick auf den laufenden ausgeglichenen Abstimmungskampf erscheint ein Abbruch der Abstimmung als unverhältnismässig.

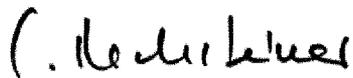
D. Kosten- und Entschädigungsfolge

- 22 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdegegnerin 3 keine Verfahrenskosten aufzuerlegen, und es ist ihr eine angemessene Prozessentschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdeführenden sollen hierfür gegenüber der Beschwerdegegnerin 3 solidarisch haften.

VISCHER

- 23 Keine Anwendung kann vorliegend der von den Beschwerdeführenden angeführte Art. 68 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) finden. Die Beschwerdegegnerin 3 handelt nicht im öffentlichen Auftrag, weshalb die Kosten- und Entschädigungsfolgen nach üblichen Kriterien zu verlegen sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Stefan Rechsteiner



Adrian Gautschi

5-fach

Kopie: Klientschaft

Beweismittel gemäss separatem Verzeichnis

**Beweismittelverzeichnis zur Stellungnahme
vom 22.05.2018
Piratenpartei Schweiz und Weitere / Swisslos**

Beilage 17: Screenshot Twitter-Account des Beschwerdeführers 3

Beilage 18: Statuten der Piratenpartei Schweiz vom 3. September 2017

Beilage 19: Statuten der Piratenpartei Zentralschweiz vom 21. April 2016

Beilage 20: Screenshot des Vorstands der Beschwerdeführerin 1